

Nr. 6, 20. Juni 2001

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2001)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 6 20. Juni 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01-30	Verordnung über die Fürsprecherprüfung (Änderung)	168.221.1
01-31	Verordnung über die Notariatsprüfung (Änderung)	169.221
01-32	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM) (Änderung)	152.221.141
01-33	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) (Änderung)	215.126.1
01-34	Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern	162.621
01-35	Dekret über die Notariatsgebühren (Änderung)	169.81
01-36	Dekret betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Änderung)	166.1

25.
April
2001

Verordnung über die Fürsprecherprüfung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Fürsprecherprüfung wird wie folgt geändert:

- Art. 3** Zur Fürsprecherprüfung wird zugelassen, wer
- a* das juristische Lizenziat einer schweizerischen Hochschule erworben hat;
 - b* die praktische Ausbildung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen absolviert hat;
 - c* sich über den Besuch von Lehrveranstaltungen über Rechtsmedizin, gerichtliche Psychiatrie, Kriminologie und Anwaltsrecht an einer Hochschule sowie eines Buchhaltungskurses ausweist;
 - d* ein Handlungsfähigkeitszeugnis vorlegt und mittels eines Auszugs aus dem Strafregister nachweist, dass keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist.

Art. 14 ¹Die schriftliche Prüfung hat zum Gegenstand:
Die Abfassung eines Urteils oder einer Prozessschrift

- a* und *b* unverändert,
- c* in einer Zivilrechts- oder Schuldbetreibungs- und Konkursache mit Einschluss des internationalen Privat- und Verfahrensrechts.

² Die mündliche Prüfung hat folgende Fächer zum Gegenstand:

- a* bis *c* unverändert,
- d* Steuerrecht.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Bern, 25. April 2001

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Andres*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
April
2001

Verordnung über die Notariatsprüfung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19. Oktober 1994 über die Notariatsprüfung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Zur Notariatsprüfung wird zugelassen, wer

- a* das juristische Lizentiat einer schweizerischen Hochschule erworben hat;
- b* die praktische Ausbildung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen absolviert hat;
- c* die Vorprüfung im Fach Buchhaltung an der Universität Bern abgelegt hat;
- d* durch Vorlage eines Auszugs aus dem Strafregister und eines Handlungsfähigkeitszeugnisses nachweist, dass er gut beleumdet und handlungsfähig ist.

Art. 15 ¹Unverändert.

² Die mündliche Prüfung hat folgende Fächer zum Gegenstand:

- a* unverändert,
- b* Immobiliarsachenrecht mit Einschluss des Grundbuchrechts,
- c* und *d* unverändert,
- e* Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
- f* Steuerrecht mit Einschluss des interkantonalen Steuerrechts,
- g* eheliches Güterrecht, Erbrecht.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 25. April 2001

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Andres*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
April
2001

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben der Polizei-
und Militärdirektion
(Organisationsverordnung POM; OrV POM)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM; OrV POM) wird wie folgt geändert:

Art. 14 ¹Die Direktion verfügt über folgende Kaderstellen:

- a* unverändert,
- b* zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre,
- c* und *d* unverändert.

² Unverändert.

II.

1. Diese Änderung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.
2. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 25. April 2001

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Andres*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 103.1

30.
April
2001

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983
über den Erwerb von Grundstücken
durch Personen im Ausland (EG BewG)
(Änderung)**

*Die Volkswirtschaftsdirektion,
gestützt auf Artikel 7 EG BewG,
auf Antrag des Gemeinderates von Reichenbach,
beschliesst:*

1. Die Gemeinde Reichenbach gilt als Tourismusgemeinde gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.
2. Die Gemeinde Reichenbach ist in den Anhang des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufzunehmen.
3. Dieser Beschluss tritt fünf Tage nach seiner Veröffentlichung in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung in Kraft.

Bern, 30. April 2001

Die Volkswirtschaftsdirektorin: *Zölch*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am
18. Mai 2001 genehmigt*

28.
November
2000

Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

Das Verwaltungsgericht,

in Ausführung von Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe *f* des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG)¹⁾ sowie Artikel 33 und 36 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG)²⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines

Plenum

Art. 1 ¹Das Plenum des Verwaltungsgerichts urteilt als Spruchbehörde (Art. 124 VRPG) und erledigt die ihm durch Artikel 120 und 129 VRPG übertragenen Geschäfte der Gerichtsverwaltung.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts beruft das Plenum nach Bedarf ein oder wenn es ein Drittel aller Mitglieder verlangt.

Präsidentin/
Präsident
des Verwaltungs-
gerichts

Art. 2 ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts steht dem Plenum und der Verwaltungskommission vor und vertritt das Gericht nach aussen.

² Sie oder er erledigt die ihr oder ihm durch Gesetz oder Reglement übertragenen Aufgaben.

³ Sie oder er ist insbesondere zuständig für

- a* das Bezeichnen eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds im Sinne von Artikel 120 Absatz 6 Satz 2 VRPG;
- b* die Genehmigung von Rücktrittsgesuchen der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers, der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber sowie des Kanzleipersonals;
- c* die Abfassung des Geschäftsberichtes;
- d* die Erstattung von Vernehmlassungen zu gesetzgeberischen Vorlagen, gestützt auf einen Antrag der von der Sache her interessierten Abteilung.

Vizepräsidentin/
Vizepräsident

Art. 3 ¹Das Plenum wählt aus der Mitte der Richterinnen oder Richter eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von drei Jahren.

¹⁾ BSG 155.21

²⁾ BSG 107.1

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts.

³ Die Wiederwahl als Vizepräsidentin oder Vizepräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von drei Jahren ist in der Regel unzulässig.

Verwaltungs-
kommission

Art. 4 ¹Die Verwaltungskommission hält ihre Sitzungen auf Einladung der Verwaltungsgerichtspräsidentin oder des Verwaltungsgerichtspräsidenten ab; jedes Mitglied der Kommission kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

² Die Verwaltungskommission kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen. In diesen Fällen wirkt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung mit beratender Stimme mit.

³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich an Spezialkommissionen delegieren.

⁴ Sie ist insbesondere zuständig für

- a die Wahl des Kanzleipersonals;
- b die Zuteilung der Anzahl Kammerschreiber- und Kanzleipersonalstellen an die Abteilungen;
- c die Budgetierung und Kreditverwendung; vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 2;
- d die Zuweisung der Sitzungszimmer, der Kanzleien und der Büros;
- e die Ausstattung der Räume;
- f die Organisation der Parkplatzbenützung;
- g die Festlegung der Entschädigung für die Benützung von Sitzungszimmern durch Dritte;
- h das Vorschlagen eines ausserordentlichen Ersatzmitglieds im Sinne von Artikel 120 Absatz 6 Satz 1 VRPG;
- i den Entscheid über einen Internetauftritt des Gerichts;
- k die Behandlung aller übrigen ihr von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zugewiesenen Geschäfte.

Beschäftigungs-
grad der
Richterinnen
und Richter

Art. 5 ¹Der Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter wird bei der Wahl durch den Grossen Rat, bei Änderung während der Amtsdauer durch das Plenum des Verwaltungsgerichts festgesetzt.

² Ein Gesuch um Änderung des Beschäftigungsgrads während der Amtsdauer ist der Verwaltungskommission zuhanden des Plenums zu stellen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Änderung des Beschäftigungsgrads.

Gerichtsschreiberin/
Gerichtsschreiber

Art. 6 ¹Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber führt das Protokoll an den Plenarsitzungen des Verwaltungsgerichts und ist Mitglied der Verwaltungskommission.

² Sie oder er ist vorbehältlich der dem Plenum, den Abteilungen, der Verwaltungskommission und der Verwaltungsgerichtspräsidentin oder dem Verwaltungsgerichtspräsidenten zustehenden Kompetenzen insbesondere zuständig für das Personal, das Finanzwesen sowie die Infrastruktur des Verwaltungsgerichts und pflegt die in diesem Zusammenhang notwendigen Kontakte mit der Zentral- und der Bezirksverwaltung.

³ Sie oder er sorgt für einen geordneten Gang des gesamten Kanzleibetriebes.

⁴ Sie oder er kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts zur Vorbereitung und Ausführung von Geschäften aus der Gerichtsverwaltung beigezogen werden.

Bibliotheks-
kommission

Art. 7 ¹Das Plenum wählt für die Dauer von drei Jahren eine Bibliothekskommission, bestehend aus einer Richterin oder einem Richter und je einer Kammerschreiberin oder einem Kammerschreiber der Abteilungen; die Richterin oder der Richter führt den Vorsitz.

² Die Bibliothekskommission verwaltet den Bücher- und Zeitschriftenkredit, regelt und überwacht die Benützung der Bibliothek und sorgt für das Einbinden der Fachzeitschriften.

³ Zum administrativen Vollzug kann die Bibliothekskommission eine von der Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber bezeichnete Person des Kanzleipersonals beiziehen.

Wahlen

Art. 8 ¹Werden in den vom Plenum, den Abteilungen oder der Verwaltungskommission vorzunehmenden Wahlen mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so muss geheim abgestimmt werden.

² Die oder der Vorsitzende stimmt mit.

³ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

⁴ Leere oder ungültige Stimmen werden zur Feststellung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

⁵ Erreicht keine der kandidierenden Personen das absolute Mehr, so scheidet für den nächsten Wahlgang jeweils die Kandidatin oder der Kandidat mit der tiefsten Stimmenzahl aus.

⁶ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gerichtsberichterstattung;
Akkreditierung
von Medienschaffenden

Art. 9 ¹Medienschaffende, die regelmässig am Verwaltungsgericht die Aufgabe der Gerichtsberichterstattung für bernische Presseorgane oder -agenturen sowie für elektronische Medien mit

bernischen Sendegefässen ausüben wollen und von denen eine sachgerechte Berichterstattung erwartet werden kann, werden auf Gesuch hin für eine bestimmte Dauer akkreditiert.

² Die Verwaltungskommission ist für die Akkreditierung zuständig.

³ Die Gerichtsberichterstattung mittels Bild- oder Tonaufnahmen aus der Gerichtsverhandlung ist nicht gestattet.

⁴ Das Plenum erlässt Richtlinien betreffend die Akkreditierung und die Informationstätigkeit.

Veröffentlichung
von Urteilsbe-
gründungen

Art. 10 Die Abteilungen sorgen für eine zweckmässige Veröffentlichung ihrer wichtigsten Urteile (Art. 24 IG); sie regeln das Auswahlverfahren für die zu veröffentlichenden Urteile selbstständig.

Information auf
Anfrage von
Dritten

Art. 11 Die Abteilungspräsidentin bzw. der Abteilungspräsident oder die Referentin bzw. der Referent erteilen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Auskunft über hängige und abgeschlossene Fälle. Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident entscheidet endgültig über Gesuche um Akteneinsicht.

Herausgabe
von Urteilen

Art. 12 Urteile des Verwaltungsgerichts werden auf Gesuch hin in der Regel in anonymisierter Fassung an interessierte Dritte gegen Gebühr herausgegeben, sobald sie rechtskräftig sind, es sei denn, überwiegende Interessen stünden einer Herausgabe entgegen.

II. Verwaltungsrechtliche Abteilung

Abteilungs-
konferenz

Art. 13 ¹Die Mitglieder der verwaltungsrechtlichen Abteilung bilden unter dem Vorsitz der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten die Abteilungskonferenz.

² Die Abteilungskonferenz ist zuständig für die Wahl der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten und den Antrag zuhanden des Plenums bei Kammerschreiberwahlen. Sie bestimmt die geschäftsführende Kammerschreiberin oder den geschäftsführenden Kammerschreiber.

³ Die Wiederwahl als Abteilungspräsidentin oder Abteilungspräsident unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von drei Jahren ist in der Regel unzulässig.

⁴ Die Abteilungskonferenz berät organisatorische Belange der Abteilung sowie Vernehmlassungsentwürfe zu gesetzgeberischen Vorlagen und regelt Stellvertretungen.

⁵ Für Entscheide, welche auch die Abteilung für französischsprachige Geschäfte betreffen, werden die Richterinnen und Richter dieser Abteilung beigezogen (erweiterte Abteilungskonferenz).

⁶ Die Richterinnen und Richter verfügen unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad über je eine Stimme.

Geschäftsleitung
durch die
Abteilungs-
präsidentin/
den Abteilungs-
präsidenten

Art. 14 ¹Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident sorgt für die ordnungsgemäße Erfassung der eingehenden Geschäfte.

² Sie oder er leitet den Schriftenwechsel ein und teilt nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Abteilung den Fall einer Richterin oder einem Richter zur Prozessinstruktion und zum Referat bzw. zur einzelrichterlichen Erledigung zu.

³ Sie oder er bestimmt auf Antrag der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters und unter Vorbehalt eines abweichenden Kammerbeschlusses, ob ein Fall in Fünferbesetzung beurteilt wird.

⁴ Sie oder er unterzeichnet die Kammerurteile und die in diesen Fällen zu erstattenden Vernehmlassungen in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

⁵ Sie oder er sorgt für eine ordnungsgemäße Archivierung der Gerichtsakten.

Geschäfts-
verteilung

Art. 15 ¹Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident verteilt die Geschäfte unter den Mitgliedern der Abteilung.

² Der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu; im übrigen achtet sie bzw. er auf eine möglichst gleiche Arbeitsbelastung der Mitglieder der Abteilung.

Kammer-
sitzungen

Art. 16 ¹Soweit ein Fall nicht auf dem Zirkulationsweg beurteilt wird, bestimmt die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident nach Rücksprache mit der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter den Urteilstermin.

² Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident führt in der Dreier- und in der Fünferkammer den Vorsitz.

³ Sie oder er bezeichnet die mitwirkenden Richterinnen und Richter sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer; in der Regel wirkt eine Richterin oder ein Richter der Abteilung für französischsprachige Geschäfte in der Fünferkammer mit.

⁴ Sie oder er lädt zu den Kammersitzungen rechtzeitig mit Traktandenliste ein.

⁵ Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

Kammerschreiberinnen/
Kammerschreiber

Art. 17 ¹Die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber führen an Kammersitzungen sowie an Augenscheins- und Instruktionsverhandlungen das Protokoll.

² Sie verfassen Urteilsentwürfe und können für die Mitwirkung bei Instruktionen eingesetzt und mit weiteren Aufgaben betraut werden. Sie besorgen die Schlussredaktion der Urteile.

³ Sie können von der oder dem Vorsitzenden in der Urteilsberatung zur Diskussion beigezogen werden.

Urteilsbegründung

Art. 18 ¹Vor der Ausfertigung wird die Urteilsbegründung bei der Abteilungspräsidentin oder beim Abteilungspräsidenten, bei der Referentin oder beim Referenten und anschliessend bei den übrigen mitwirkenden Richterinnen und Richtern zur Genehmigung in Zirkulation gesetzt.

² Ausnahmsweise kann die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezüglich der Urteilsbegründung eine weitere Beratung anordnen.

Mitwirkung bei
französischsprachigen
Geschäften

Art. 19 Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezeichnet bei den verwaltungsrechtlichen Kammerurteilen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte die mitwirkenden Richterinnen oder Richter deutscher Sprache.

III. Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Abteilungskonferenz

Art. 20 ¹Die Richterinnen und Richter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung bilden unter dem Vorsitz der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten die Abteilungskonferenz. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer sind nicht Mitglieder der Abteilungskonferenz.

² Die Abteilungskonferenz ist insbesondere zuständig für

- a die Wahl der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, welche oder welcher der jeweils andern Kammer angehört; die Wiederwahl in die jeweils gleiche Funktion unmittelbar nach Ablauf einer vollen Amtsdauer von drei Jahren ist in der Regel unzulässig;
- b die Bestellung der Kammern;
- c den Antrag zuhanden des Plenums bei Kammerschreiberwahlen;
- d die Bestimmung der geschäftsleitenden Kammerschreiberin oder des geschäftsleitenden Kammerschreibers und den Erlass eines Pflichtenhefts;
- e die Übertragung bestimmter gerichtsinterner Aufgaben auf die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber;

- f* den Antrag zuhanden des Plenums bei der Wahl derjenigen Richterinnen und Richter, die als neutrale Vorsitzende des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten wirken sollen.
- ³ Die geschäftsleitende Kammerschreiberin oder der geschäftsleitende Kammerschreiber führt ein Beschlussprotokoll.
- ⁴ Die Abteilungskonferenz berät organisatorische Belange der Abteilung und des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten sowie Vernehmlassungsentwürfe zu gesetzgeberischen Vorlagen.
- ⁵ Die Richterinnen und Richter verfügen unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad über je eine Stimme.

Erweiterte
Abteilungs-
konferenz

Art. 21 ¹Die durch die Richterinnen und Richter der Abteilung für französischsprachige Geschäfte ergänzte Abteilungskonferenz bildet die erweiterte Abteilungskonferenz. Sie behandelt und entscheidet grundsätzliche Rechtsfragen.

² Stimmen auf dem Zirkulationsweg nicht alle Mitglieder einem Antrag zu, so beruft die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident eine Sitzung ein.

³ Die Entscheide der erweiterten Abteilungskonferenz sind für alle Mitglieder verbindlich; die Befugnisse des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten bleiben vorbehalten.

⁴ Die geschäftsleitende Kammerschreiberin oder der geschäftsleitende Kammerschreiber führt das Protokoll.

Präsidium der
Abteilung und
des Schiedsge-
richts in sozial-
versicherungs-
rechtlichen
Streitigkeiten

Art. 22 ¹Die Präsidentin oder der Präsident nimmt die Aufgaben wahr, die ihr bzw. ihm durch Gesetz und Reglement übertragen werden. Sie oder er leitet administrativ die Kammer, welcher sie oder er angehört.

² Sie oder er führt den Vorsitz in der Fünferkammer.

³ Sie oder er überwacht insbesondere die einheitliche Rechtsprechung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter sowie der Kammern.

⁴ Sie oder er koordiniert die Tätigkeit und die Rechtsprechung des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten.

⁵ Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu.

⁶ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Abteilungspräsidentin oder den Abteilungspräsidenten. Sie oder er leitet administrativ die Kammer, welcher sie oder er angehört.

Spruch-
behörden

Art. 23 ¹Alle Richterinnen und Richter der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung sind als Einzelrichterinnen oder Einzelrichter tätig.

² Aus den Richterinnen und Richtern der Abteilung werden zwei Kammern für die Dauer von drei Jahren jeweils zu Beginn und in der Mitte der Amtsdauer gebildet.

³ Soweit die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter nicht als Einzelrichterin oder Einzelrichter amtiert, ist sie oder er im betreffenden Geschäft Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.

⁴ In denjenigen Fällen, in denen die erweiterte Abteilungskonferenz eine grundsätzliche Rechtsfrage behandelt hat, bestimmt die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident die Zusammensetzung der urteilenden Kammer.

⁵ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bezeichnet bei Kammerurteilen für französischsprachige Geschäfte die mitwirkenden Richterinnen oder Richter deutscher Sprache.

⁶ Sie oder er regelt die Stellvertretung unter den Richterinnen und Richtern.

⁷ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter bzw. die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident unterzeichnen die Urteile und die zu erstattende Vernehmlassung in einem bundesrechtlichen Rechtsmittelverfahren.

Geschäfts-
verteilung

Art. 24 ¹Die Geschäfte werden durch die Kanzlei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens gleichmässig auf die Richterinnen und Richter in Berücksichtigung ihres Beschäftigungsgrads verteilt.

² Der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu.

³ Anstände über die Geschäftsverteilung entscheidet die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident.

Kammerfälle

Art. 25 ¹In klaren Fällen zirkuliert ein Urteilsentwurf.

² Soweit ein Kammerfall nicht auf dem Zirkulationsweg beurteilt wird, lädt die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident zum Sitzungstermin mit Traktandenliste ein.

³ Akten und Referat sollen in der Regel mindestens zehn Tage vor der Kammersitzung zur Einsicht aufgelegt bzw. den Mitwirkenden verteilt werden.

Die Abteilung
als Schieds-
gericht in
sozialversiche-
rungsrechtli-
chen Fällen

Art. 26 ¹Die in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten fallenden Geschäfte werden entsprechend Artikel 24 Absatz 1 auf die neutralen Vorsitzenden verteilt.

² Die neutralen Vorsitzenden führen das Vermittlungsverfahren durch, leiten das Klageverfahren und die Instruktion, wirken als Einzelrichterin oder Einzelrichter in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, bezeichnen die Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen Versicherer und Leistungserbringer und präsidieren das Schiedsgericht in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten in der Dreierbesetzung.

³ Auf Urteile, die in Dreierbesetzung gefällt werden, ist Artikel 25 sinngemäss anwendbar.

Kammer-
schreiberinnen/
Kammerschreiber

Art. 27 ¹Die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber führen an Kammersitzungen, Sitzungen des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten sowie an Instruktions- und Einigungsverhandlungen das Protokoll.

² Sie verfassen Urteilsentwürfe und können für die Mitwirkung bei Instruktionen eingesetzt und mit weiteren Aufgaben betraut werden. Sie besorgen die Schlussredaktion der Urteile.

³ Sie können von der oder dem Vorsitzenden der Kammer bzw. des Schiedsgerichts in der Urteilsberatung zur Diskussion beigezogen werden.

IV. Abteilung für französischsprachige Geschäfte

Abteilungs-
konferenz

Art. 28 ¹Wenn die Abteilung mehrere Richterinnen oder Richter umfasst, bilden diese die Abteilungskonferenz. Die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherer und Leistungserbringer sind nicht Mitglieder der Abteilungskonferenz.

² Die Abteilungskonferenz hat die gleichen Kompetenzen wie die Abteilungskonferenzen der andern Abteilungen; sie ist insbesondere zuständig

a zuhanden des Plenums diejenigen Richterinnen und Richter vorzuschlagen, die als neutrale Vorsitzende des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten wirken sollen;

b die Richterinnen oder Richter zu bezeichnen, die in den andern Abteilungen mitwirken (Art. 31 und 32).

Abteilungs-
präsidentin/
Abteilungs-
präsident

Art. 29 ¹Die Präsidentin oder der Präsident nimmt für ihre bzw. seine Abteilung alle Aufgaben wahr, die bei den andern Abteilungen in den Zuständigkeitsbereich der Abteilungspräsidentin oder des Abteilungspräsidenten fallen.

- ² Sie oder er ist insbesondere zuständig für
- a* die Bezeichnung derjenigen Richterinnen oder desjenigen Richters, die oder der die französischsprachigen Geschäfte instruiert und die Geschäfte in einzelrichterlicher Kompetenz erledigt;
 - b* die Bezeichnung der mitwirkenden Richterinnen und Richter französischer Sprache in der Dreier- und Fünferkammer; dabei achtet sie oder er darauf, dass die Kammern bei der Behandlung französischsprachiger Geschäfte grundsätzlich mehrheitlich aus französischsprachigen Richterinnen und Richtern zusammengesetzt sind;
 - c* die Mitteilung an die andern Abteilungspräsidentinnen oder Abteilungspräsidenten, wenn deutschsprachige Richterinnen oder Richter bei der Behandlung französischsprachiger Geschäfte mitzuwirken haben (Art. 19 und Art. 23 Abs. 5);
 - d* die Zuweisung von Geschäften an die Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter zum Referat;
 - e* die ordnungsgemäße Archivierung der Akten;
 - f* die ausgeglichene Verteilung der Geschäfte auf die Kammer-schreiberinnen und Kammerschreiber.
- ³ Sie oder er nimmt ausserdem die den Abteilungskonferenzen der andern Abteilungen übertragenen Aufgaben wahr, solange die Abteilung nicht mehrere Richterinnen und Richter umfasst.
- ⁴ Sie oder er führt in der Dreier- und Fünferkammer den Vorsitz.
- ⁵ Sie oder er kann die Meinung der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter einholen zu wichtigen Fragen der Abteilung für französischsprachige Geschäfte, insbesondere zu gerichtsorganisatorischen Problemen, zu Kammerschreiberwahlen oder zu Vernehmlassungen bei gesetzgeberischen Vorlagen.
- ⁶ Der Abteilungspräsidentin oder dem Abteilungspräsidenten steht mit Rücksicht auf ihre bzw. seine geschäftsleitenden Aufgaben eine angemessene Entlastung zu; im Übrigen achtet sie bzw. er auf eine möglichst gleiche Arbeitsbelastung der Mitglieder der Abteilung.

Schiedsgericht
in sozialversiche-
rungsrechtlichen
Streitigkeiten

Art. 30 Die Richterinnen und Richter der Abteilung amten als neutrale Vorsitzende des Schiedsgerichts in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten in den französischsprachigen Fällen; Artikel 28 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Verhältnis zur
verwaltungs-
rechtlichen
Abteilung

Art. 31 ¹Eine Richterinnen oder ein Richter wirkt in der Regel mit, wenn die verwaltungsrechtliche Abteilung in Fünferbesetzung urteilt.

² Die Richterinnen und Richter können stellvertretungsweise auch dann mitwirken, wenn die verwaltungsrechtliche Abteilung in Dreierbesetzung urteilt.

³ Die Richterinnen und Richter nehmen an der erweiterten Abteilungskonferenz teil (Art. 13 Abs. 5).

Verhältnis zur
sozialversiche-
rungsrechtli-
chen Abteilung

Art. 32 ¹Eine Richterin oder ein Richter der Abteilung wirkt in der Regel mit, wenn die sozialversicherungsrechtliche Abteilung in Fünferbesetzung urteilt.

² Die Richterinnen und Richter der Abteilung nehmen an der erweiterten Abteilungskonferenz teil (Art. 21 Abs. 1).

Stellvertretung

Art. 33 Bei Bedarf regelt die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Abteilung für französischsprachige Geschäfte.

Kammer-
schreiberinnen/
Kammerschreiber

Art. 34 Die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber an der Abteilung für französischsprachige Geschäfte haben die gleichen Pflichten und Rechte wie die Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber der beiden andern Abteilungen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35 ¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft und wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

² Das Geschäftsreglement des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. April 1995 wird aufgehoben.

Bern, 28. November 2000

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident: *Rolli*

Der Gerichtsschreiber: *Matti*

4.
April
2001

Dekret über die Notariatsgebühren (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 24. Juni 1993 über die Notariatsgebühren wird wie folgt geändert:

Art. 10 ¹Die Grundgebühr für die Beurkundung von Verträgen zur Übertragung von Grundstücken, für die Beurkundung von Grundstücksteigerungen und für die Errichtung eines selbstständigen und dauernden Baurechtes richtet sich nach dem Vertragswert und beträgt:

5‰ von den ersten 200 000 Franken, mindestens 500 Franken
4‰ von 200 001 bis 600 000 Franken
3‰ von 600 001 bis 2 000 000 Franken
2‰ von 2 000 001 bis 5 000 000 Franken
1‰ von 5 000 001 bis 10 000 000 Franken
1/2‰ von 10 000 001 bis 20 000 000 Franken (Maximum)

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 13 ¹«300 Franken» wird ersetzt durch «500 Franken».

² Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. April 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 1529 vom 9. Mai 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2001

4.
April
2001

**Dekret
betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen
in der Gerichts- und Justizverwaltung
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 23. November 1999 über die Steuerrekurskommission,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 11. Dezember 1985 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird wie folgt geändert:

II. Obergericht, Verwaltungsgericht, Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehung, Steuerrekurskommission, Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern, Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten, Anwaltskammer, Schlichtungskommission gegen Diskriminierung im Erwerbsleben

Art. 10 ¹Das Taggeld

- der Ersatzmitglieder des Obergerichts,
- der Handelsrichterinnen und Handelsrichter,
- der Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichts,
- der Fachrichterinnen und Fachrichter für fürsorgliche Freiheitsentziehung,
- der Mitglieder der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern,
- der Vertreterinnen und Vertreter der durch das Bundesrecht vorgegebenen Versicherer und Leistungserbringer im Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten,
- der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Anwaltskammer,
- der Mitglieder der Schlichtungskommission gegen Diskriminierung im Erwerbsleben

beträgt 232 Franken pro Sitzungstag. Personen, die vom Kanton besoldet werden, haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn ihre Tätigkeit als vom Kanton bezahlte Arbeitszeit angerechnet wird.

^{2 bis 6} Unverändert.

Entschädigung
für die Steuer-
rekurskommiss-
sion

Art. 10a (neu) ¹ Das Taggeld der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerrekurskommission beträgt 232 Franken pro Sitzungstag.

² Für die Führung des Vorsitzes einer Sitzung der Kommission durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied wird eine Zulage von 77 Franken entrichtet.

³ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder erhalten für das Aktenstudium ein halbes Taggeld für jede Sitzung, in der sie als Berichterstatterin oder Berichterstatter mitwirken. In äusserst umfangreichen und schwierigen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission die Entschädigung für das Aktenstudium nach Massgabe der geleisteten Arbeit bis zum fünffachen Betrag erhöhen.

⁴ Hat ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied auf Grund einer Verfügung der Präsidentin oder des Präsidenten der Steuerrekurskommission amtliche Untersuchungen eines Streitfalles durchzuführen oder an Instruktionsverhandlungen teilzunehmen, so hat es Anspruch auf ein ganzes Taggeld. Für die Teilnahme an Augenscheinen und Einvernahmen wird entsprechend der Dauer ein halbes oder ein ganzes Taggeld ausgerichtet.

Entschädigung
für den Vorsitz
der Rekurs-
kommission für
Massnahmen
gegenüber
Fahrzeugführern

Art. 10b (neu) Die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern erhält eine jährliche Pauschalentschädigung, welche im Einvernehmen mit der Finanzdirektion durch die Polizei- und Militärdirektion festgesetzt wird.

II.

Die Verordnung vom 20. Februar 1991 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Steuerrekurskommission wird aufgehoben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. April 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 1530 vom 9. Mai 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2001